

Vorschlag zur Neuordnung der Entlohnung in der Arbeitstherapie auf Basis einer Anpassung der Allgemeinen Rundverordnung Nr. 6 der Abteilung Gesundheitspflege, Heilpädagogische Heime (4. Fassung der Verfg. Nr. 48) Patientinnen und Patienten Entlohnung im Rahmen der Arbeitstherapie vom 15.10.2001

1. Personenkreis

Eine Entlohnung erhalten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitstherapien:

- Klientinnen und Klienten aus dem Bereich der Sozialen Rehabilitation, die (noch) nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wechseln können;
- Entsprechend § 14 des Maßregelvollzugsgesetz (MRVG-NRW) erhalten Patientinnen und Patienten, die im Maßregelvollzug behandelt werden, für eine Tätigkeit in der Arbeitstherapie eine Arbeitsbelohnung. Diese wird im Folgenden als Arbeitsentlohnung bezeichnet. Es handelt sich hierbei nicht um ein Arbeitsentgelt, sondern um ein therapeutisches Instrument, das dazu dient, die Motivation der Patientinnen und Patienten zu stärken.
- In begründeten Fällen (z.B. individuelle Förderung und/oder langfristigen Aufenthaltsdauern) können Patientinnen und Patienten anderer Behandlungsbereiche in das System der Entlohnung aufgenommen werden.

Da es sich um eine arbeitstherapeutische Beschäftigung handelt, wird eine Entlohnung nur für die tatsächliche Teilnahme an der Arbeitstherapie gezahlt.

2. Vorschlag zur Neuordnung des Verfahrens zur Berechnung der Entlohnung

Die monatliche Entlohnung wird errechnet durch die Multiplikation der Anwesenheitszeit mit dem Stundenlohn der Entlohnungsstufe, in die der Teilnehmer/die Teilnehmerin eingeordnet ist. Bei einer arbeitstherapeutischen Tätigkeit mit Erschwernis, z.B. bei Tätigkeit am Wochenende, an Feiertagen oder sehr schwerer körperlicher Arbeit (z.B. Möbeltransport, Pflasterarbeiten) erfolgt eine Zulage pro geleisteter arbeitstherapeutischer Stunde mit Erschwernis.

Es wird vorgeschlagen, drei Entlohnungsstufen festzulegen:

Entlohnungsstufe 1: Diese Entlohnungsstufe ist die Einstiegsstufe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dieser Entlohnungsstufe zugeordnet werden, zeigen ein instabiles Arbeitsverhalten bzw. ihr Arbeitsverhalten ist noch nicht einschätzbar.

Instabiles Arbeitsverhalten ist daran zu erkennen, dass der/die Teilnehmer/in der Arbeitstherapie hinsichtlich seines/ihrer Arbeitsverhaltens, z.B. Belastbarkeit, Antrieb, Ausdauer, Motivation, Initiative, Arbeitsplanung, einen kontinuierlichen therapeutischen Unterstützungsbedarf benötigt.

Entlohnungsstufe 2: Diese Entlohnungsstufe greift dann, wenn sich das Arbeitsverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitstherapie dauerhaft stabilisiert hat.

Dauerhaft stabilisiertes Arbeitsverhalten ist daran zu erkennen, dass der/die Teilnehmer/in der Arbeitstherapie hinsichtlich seines/ihrer Arbeitsverhaltens, z.B. Belastbarkeit, Antrieb, Aus-

dauer, Motivation, Initiative, Arbeitsplanung, einen zeitweisen therapeutischen Unterstützungsbedarf benötigt.

Entlohnungsstufe 3:

Diese Entlohnungsgruppe ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen, die im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme ihr Arbeitsverhalten soweit stabilisieren und steigern konnten, dass weitere Eingliederungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aussichtsreich erscheinen.

Eingliederungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt scheinen dann aussichtsreich, wenn der/die Teilnehmer/in bei geringer therapeutischer Begleitung eine kontinuierliche Belastbarkeit im Rahmen der Arbeitstherapie zeigt und im Bereich der Arbeitsplanung und –umsetzung weitgehend eigenständig ist.

3. Realitätsorientierte Arbeitstherapie

Um den speziellen Bedingungen von Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs gerecht zu werden, gibt es für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs das Angebot der realitätsorientierten Arbeitstherapie.

Am realitätsorientierten Arbeiten nehmen Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug teil, deren Lockerung eine Tätigkeit in einem Regiebetrieb zulässt und deren Arbeitsleistung und –verhalten mindestens soweit entwickelt sind, dass eine weitere Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aussichtsreich erscheint. Die realitätsorientierte Arbeitstherapie findet unter fachlicher Anleitung in den Regiebetrieben der LVR-Kliniken statt. Eine arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt regelmäßig. Im Rahmen der realitätsorientierten Arbeitstherapie sind zwei Entlohnungsstufen vorgesehen.

Zudem sollen die Patientinnen und Patienten, die im Rahmen der realitätsorientierten Arbeitstherapie tätig sind, pro Monat zwei freie Tage erhalten. Dies dient der Heranführung an die Bedingungen einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Für diese freien Tage wird ihnen das durchschnittliche Tagesentgelt des Monats ausgezahlt, in dem die freien Tage genommen werden.

Realitätsorientierte Arbeit, Stufe 1 Arbeitsleistung und –verhalten entsprechen mindestens den Kriterien der Entlohnungsstufe 3. Die realitätsorientierte Arbeitstherapie wird in einem Regiebetrieb erbacht. Eine kontinuierliche fachliche Anleitung ist nötig. Arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt regelmäßig. Die Lockerung lässt diese Tätigkeit zu.

Realitätsorientierte Arbeit, Stufe 2 Arbeitsleistung und –verhalten entsprechen mindestens den Kriterien der Entlohnungsstufe 3. Die realitätsorientierte Arbeitstherapie wird in einem Regiebetrieb erbacht, fachliche Anleitung erfolgt bei Bedarf. Arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt regelmäßig. Die Lockerung lässt diese Tätigkeit zu.

4. Zuweisung in eine Entlohnungsstufe

Die Zuweisung in eine Entlohnungsstufe geschieht auf Grundlage der individuellen Fähigkeiten und Arbeitsstörungen und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ergotherapie mit Hilfe arbeitstherapeutischer Verfahren vorgenommen.

Änderungen bei der Zuordnung in eine Entlohnungsstufe erfolgen immer dann, wenn eine deutlich darstellbare und stabile Besserung und ggf. auch Verschlechterung in den relevanten Bereichen der Arbeitsfähigkeiten erfolgt ist. Eine Einstufung bzw. eine Änderung erfolgt jeweils zum Monatsanfang und behält für den gesamten Monat ihre Gültigkeit.

Eine Überprüfung der Entlohnungsstufenzuweisung durch arbeitstherapeutisches Fachpersonal wird nach folgenden Gesichtspunkten veranlasst:

- anlassbezogen, weil sich die Arbeitsfähigkeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers deutlich und stabil verändert haben,
- auf Antrag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers,
- obligatorisch spätestens alle 6 Monate.

5. Beschwerdemanagement

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitstherapie haben das Recht, sich mit Beschwerden bezüglich ihrer Eingruppierung oder anderer Angelegenheiten der Arbeitstherapie direkt an den Leiter/die Leiterin der Ergotherapie zu wenden. Ebenso können sie sich an das LVR-Zentrale Beschwerdemanagement, 50663 Köln oder an die jeweilige Ombudsperson wenden, die sie dann bei der weiteren Bearbeitung unterstützen.

Übersicht über die Systematik der Entlohnung und die Entlohnungsstufen

Stufe	Anwendungsbereich	Stundenlohn	Max. Entlohnung pro Monat (bei 6 Std./Tag)
Diagnostik und Bildung	Gezielte Diagnostik z. B. in Form von Leistungstests, standardisierten Arbeitsproben sowie Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.	0 €	0 €
Entlohnungsstufe 1	Die Teilnehmer/innen zeigen instabiles Arbeitsverhalten u. / o. sind diesbezüglich noch nicht einschätzbar.	0,50 €	60 €
Entlohnungsstufe 2	Die Teilnehmer/innen zeigen eine dauerhafte Stabilisierung des Arbeitsverhaltens.	0,65 €	78 €
Entlohnungsstufe 3	Teilnehmer/innen, deren Arbeitsverhalten Eingliederungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aussichtsreich erscheinen lassen.	0,80 €	96 €
Nur Maßregelvollzug Realitätsorientierte Arbeit, Stufe 1	Arbeitsleistung und –verhalten entsprechen mindestens den Kriterien der Entlohnungsstufe 3. Die realitätsorientierte Arbeitstherapie wird in einem Regiebetrieb erbracht. Eine kontinuierliche fachliche Anleitung ist nötig, regelmäßige arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt. Die Lockerung lässt diese Tätigkeit zu.	1,00 €	120 €
Nur Maßregelvollzug Realitätsorientierte Arbeit, Stufe 2	Arbeitsleistung und –verhalten entsprechen mindestens den Kriterien der Entlohnungsstufe 3. Die realitätsorientierte Arbeitstherapie wird in einem Regiebetrieb erbracht, fachliche Anleitung erfolgt bei Bedarf, regelmäßige arbeitstherapeutische Begleitung erfolgt. Die Lockerung lässt diese Tätigkeit zu.	1,25 €	150 €
Zulage (für alle Gruppen)	Zulage pro Stunde mit Erschwernis bei Tätigkeit am Wochenende, Feiertage oder sehr schwerer körperlicher Arbeit (z.B. Möbeltransport, Pflasterarbeiten).	0,25 €	